

Auch wer Angehörige oder Zugehörige pflegt, kann als Pflegeperson zeitweise aus verschiedenen Gründen an der Pflege gehindert sein. Dies kann auf Grund von Krankheit, Urlaub, Reha, oder andere Gründe der Fall sein. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die sogenannte Verhinderungspflege in Anspruch zu nehmen. In dieser Zeit wird die pflegebedürftige Person von einer anderen Person versorgt. Die Verhinderungspflege kann über einen Pflegedienst, Privatpersonen (z.B. Nachbarn), oder andere professionelle Dienstleister erbracht werden.

Voraussetzungen: Der Pflegebedürftige muss mindestens in *Pflegegrad 2* eingestuft sein und mindestens sechs Monate in häuslicher Umgebung gepflegt worden sein, damit der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht. Die sogenannte Vorpflegezeit von 6 Monaten bedeutet nicht, dass der Pflegegrad bereits 6 Monate zuvor erreicht sein muss. Gemeint ist der Bedarf an (Körperpflege, Betreuung, hauswirtschaftliche Hilfe), der mindestens 6 Monate bestehen muss.

Eine Pflegeperson muss vorhanden sein. In der Regel werden eine oder mehrere Pflegepersonen im Rahmen der Begutachtung eines Pflegerads erfasst. Ändert sich die Pflegeperson, oder kommt eine Pflegeperson hinzu, kann dies bei der Pflegekasse nachgemeldet werden. Ist keine Pflegeperson vorhanden, entfällt die Grundlage für die Leistung, sie steht dem Pflegebedürftigen nicht zu.

Für die Verhinderungspflege steht ein jährlicher Betrag von bis zu 1612 € zur Verfügung. Der Betrag kann auf sechs Wochen, bzw. 42 Tage, aufgeteilt werden. Auch eine stundenweise Inanspruchnahme der Verhinderungspflege ist möglich, wenn die Pflegeperson z.B. an einer mehrwöchigen Fortbildung teilnimmt. Bei der Verhinderungspflege geht es immer um eine temporär begrenzte Vertretung, sie kann nicht für dauerhafte Abwesenheiten genutzt werden. Es geht immer um eine zeitweise Vertretung! Die Verhinderungspflege muss nicht vorab bei der Pflegekasse beantragt werden.

Wichtig zu wissen!

- Übernehmen nahe Verwandte (bis zum 2.Grad verwandt, verschwägert oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen leben) die Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson, stehen nur Leistungen in Höhe des jeweiligen Pflegegelds zur Verfügung. Darüber hinaus können Sachkosten (z.B. Fahrtkosten) geltend gemacht werden.
- Bei tageweiser Verhinderungspflege werden 50% Pflegegeld für längstens 6 Wochen weitergezahlt. Bei stundenweiser Inanspruchnahme erfolgt keine Kürzung des Pflegegelds
- Die Kosten für die Verhinderungspflege müssen durch Belege oder Rechnungen gegenüber der Pflegekasse nachgewiesen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- Es können bis zu 806 € der nicht genutzten Mittel der Kurzzeitpflege für die Leistungen der Verhinderungspflege genutzt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.